

Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien

(Stand: März 2017)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BverfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt [...], fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung, sofern nicht anders

VS-Nur für den Dienstgebrauch

angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Äthiopien: Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Äthiopien im Rahmen ihrer Kontakte, Recherchen (s. Ziffer 4) sowie durch die Beobachtungen diverser Gerichtsprozesse gewonnen hat. Insbesondere steht die Botschaft Addis Abeba in Kontakt mit in Äthiopien tätigen Nichtregierungsorganisationen. Daneben wurden u.a. folgende Dokumente ausgewertet:

- *africanarguments.org*, "Never Again? Inside Ethiopia's "retraining" Program for thousands of detained protesters, <http://africanarguments.org/2017/01/26/never-again-inside-ethiopias-retraining-programme-for-thousands-of-detained-protesters/>, Kalkidan Yibeltal, 26.01.2017, aufgerufen 31.01.2017
- Amnesty International Jahresbericht Äthiopien 2014;
- Amnesty International: Because I am Oromo: Sweeping Repression in the Oromia Region (erschienen: Oktober 2014)
- Amnesty Int., Human Rights Watch, Reporter ohne Grenzen u.a. „Joint Ethiopia Letter“ anl. der 33.Sitzung des VN-Menschenrechtsrates 2016;
- Committee for the Protection of Journalists (CPJ), diverse E-mails und Pressemeldungen;
- Ethiopian Human Rights Commission, Prison Report (Juli 2012);
- Human Rights Council, 141th Special Report, "Stop the Violation of the Citizens Voicing Identity-related Demands!", Juni 2016;
- Human Rights Watch, Bericht "Waiting here for death" (Jan. 2012);
- Human Rights Watch, Bericht „They want a confession“ (Okt. 2013);
- Human Rights Watch, Jahresbericht und Länderteil Äthiopien 2015 (für 2014);

VS-Nur für den Dienstgebrauch

- *Human Rights Watch, Bericht "Such a Brutal Crackdown", "Killings and Arrests in Response to Ethiopia's Oromo Protests" (2016);*
- *Human Rights Watch, Bericht "Using Courts to Crush Dissent in Ethiopia" (Mai 2016);*
- *Joint Government and Humanitarian Partners Document (September 2014)*
- *Menschenrechtsbericht AA, Äthiopien, Berichtszeitraum Juni 2015 bis Mai 2016;*
- *National Human Development Report 2014 Ethiopia;*
- *Reporters sans frontières, «Worldwide Press Freedom Index 2014»;*
- *The Reporter, "Human Rights Commission: Struggling to make an Impact", Interview mit Addisu Gebreegiabher, Vorsitzender des Ethiopian Human Rights Council vom 27.06.2016*
- *Survival International, diverse E-mails;*
- *US Department of State, Ethiopian Country Report on Human Rights Practices (für 2014);*
- *US Department of State, Religious Freedom Report, Ethiopia, 2013;*
- *United Nations, Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Integrated Regional Information Network, laufende Meldungen;*
- *diverse Dokumente von UNHCR, OCHA und WFP.*

8. Anlage: Landkarte der Vereinten Nationen, Department of Field Support, Ausgabe März 2012. Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine politische Lage	6
1.	Überblick	6
2.	Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen	6
3.	Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	7
II.	Asylrelevante Tatsachen.....	8
1.	Staatliche Repressionen	8
1.1.	Politische Opposition.....	8
1.2.	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	9
1.3.	Minderheiten.....	12
1.4.	Religionsfreiheit.....	13
1.5.	Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	13
1.6.	Militärdienst	15
1.7.	Handlungen gegen Kinder	15
1.8.	Geschlechtsspezifische Verfolgung	15
1.9.	Exilpolitische Tätigkeiten/Aktivitäten.....	16
2.	Repressionen Dritter	17
3.	Ausweichmöglichkeiten.....	18
III.	Menschenrechtsslage	18
1.	Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	18
2.	Folter	19
3.	Todesstrafe.....	19
4.	Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	20
5.	Lage ausländischer Flüchtlinge.....	20
IV.	Rückkehrfragen	20
1.	Situation für Rückkehrer.....	20
1.1.	Grundversorgung.....	20
1.2.	Medizinische Versorgung	21
2.	Behandlung aus Deutschland bzw. anderen Staaten rückgeführter Staatsangehöriger	21
3.	Einreisekontrollen	22
4.	Abschiebewege.....	22
V.	Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	22
1.	Echtheit der Dokumente	22
1.1.	Echte Dokumente unwahren Inhalts.....	22
1.2.	Zugang zu gefälschten Dokumenten	22

VS-Nur für den Dienstgebrauch

2. Zustellungen	22
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	22
4. Ausreisekontrollen/Ausreisewege	23

Zusammenfassung

- Äthiopien befindet sich seit Oktober 2016 im Ausnahmezustand. Seit Verhängung des Ausnahmezustands hat es angesichts des erhöhten Sicherheitsaufgebots der Regierung nur vereinzelt neue Proteste gegeben. Es kommt zu Massenverhaftungen zwecks Umerziehung in Trainingscamps. Regierungsgegner und Oppositionspolitiker werden verstärkt verhaftet. Es gibt glaubwürdige Berichte über sehr schlechte Haftbedingungen und der Anwendung von Gewalt in Einzelfällen.
- Schwerpunktmäßig betroffen sind junge Männer, auch Schüler und Studenten in den Regionen Oromia und Amhara.
- Die äthiopische Regierung hat „Umerziehungslager“ eingerichtet, in denen gefangene Demonstranten zur Staatstreue erzogen werden sollen.
- Abgesehen von den genannten Unruhen ist Äthiopien innenpolitisch weitestgehend stabil, es gab jedoch zwei kleinere Vorfälle mit Handgranaten in den Städten Bahir Dar und Gondar. In den Grenzgebieten der Siedlungsgebiete der Volksgruppen der Oromo und der Somali im Osten des Landes kommt es immer wieder zu gewaltsamen Zusammenstößen beider Gruppen.
- Der äthiopischen Regierung ist die Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität erkennbar wichtiger als demokratische Freiräume, Bürger- und individuelle Menschenrechte.
- Das 2009 erlassene äthiopische NRO-Gesetz und die damit einhergehenden Verwaltungsvorschriften aus dem Jahr 2011 haben die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen (NROs), die aufgrund des niedrigen wirtschaftlichen Entwicklungsstands Äthiopiens auf ausländische Finanzierung angewiesen sind, fast zum Erliegen gebracht.
- Das Antiterrorgesetz schafft eine Tendenz zur Selbstzensur, da es nicht nur direkte und indirekte Unterstützung von Terrorismus als Tatbestand aufführt, sondern seine Vorschriften auch so interpretiert werden können, dass schon die Berichterstattung über terroristische Gruppen oder Aktivitäten als Anstiftung bzw. Propaganda aufgefasst wird. Die Bestimmungen des Gesetzes sind zumindest in Teilen nicht eindeutig. Zudem wird das Antiterrorgesetz dazu missbraucht, politischen Dissens zu kriminalisieren.
- Fünf Gruppierungen wurden von der äthiopischen Regierung als terroristische Vereinigungen eingestuft: Al Qaida und die somalische Al Shabaab, Ginbot 7, OLF (Oromo Liberation Front) und Teile der ONLF (Ogaden National Liberation Front), die sich nicht am Friedensabkommen mit der Regierung im Oktober 2010 beteiligt haben.
- Menschenrechte sind in Äthiopien verfassungsmäßig garantiert, in der Praxis gibt es jedoch massive Einschränkungen. So wird die politische Betätigung für Oppositionsparteien de facto durch willkürliche Verhaftungen und Vorgaben hinsichtlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beschränkt, zuletzt durch die Bestimmungen des Ausnahmezustandes vom 09.10.2016.

- Das in der Verfassung verankerte Verbot von Folter wird in der Praxis offenbar unterlaufen. Von verschiedenen Seiten werden immer wieder Vorwürfe über Misshandlungen durch Polizei und Militär erhoben.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Entsprechend der 1995 in Kraft getretenen Verfassung ist Äthiopien ein föderaler und demokratischer Staat. Die Grenzen der Bundesstaaten orientieren sich an sprachlichen und ethnischen Grenzen sowie an Siedlungsgrenzen. Die Einführung eines föderalen Systems bedeutete eine Abkehr von der Tradition starker Zentralisierung und der Dominanz der amharischen Volksgruppe. Seit dem Sturz des Derg-Regimes (sozialistische Militär-Diktatur, 1974-91) im Mai 1991 regiert in Äthiopien die „Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front“ (EPRDF), die sich aus vier regionalen Parteien zusammensetzt: „Tigray People's Liberation Front“ (TPLF), „Amhara National Democratic Movement“ (ANDM), „Oromo People's Democratic Organisation“ (OPDO) und „Southern Ethiopian Peoples' Democratic Movement“ (SEPDM). Traditionellen Führungsanspruch in der EPRDF hat die TPLF, die den Befreiungskrieg gegen das Derg-Regime anführte und sukzessive zentrale Stellen des Machtapparates und der Wirtschaft unter ihre Kontrolle gebracht hat.

Auf allen administrativen Ebenen werden regelmäßig Wahlen durchgeführt, zu denen Oppositionsparteien zugelassen sind. Bei den Parlamentswahlen im Mai 2015 gewannen die regierende EPRDF und ihr nahestehende Parteien nach Mehrheitswahlrecht alle 547 Parlamentssitze. Schon bei den Kommunalwahlen 2013 konnten sich diejenigen Oppositionsparteien, die die Wahlen nicht boykottiert hatten, kaum durchsetzen. Nicht nur in den beiden Kammern des Parlamentes („House of People's Representatives“ – vergleichbar dem Bundestag - und „House of Federations“ – Vertretung der Ethnien, in etwa vergleichbar mit dem Bundesrat), sondern auf allen administrativen Ebenen dominiert die regierende EPRDF. Ohne einen Oppositionsabgeordneten im Parlament ist die parlamentarische Kontrolle nicht vorhanden. Auch in den Regionalstaaten liegt das Übergewicht der Politikgestaltung weiter bei der Exekutive. Staat und Regierung bzw. Regierungspartei sind in der Praxis nicht eindeutig getrennt.

Seit dem 09. Oktober 2016 befindet sich Äthiopien im Ausnahmezustand. Zuvor war es seit November 2015 erneut zu Unruhen in der Region Oromia, und (seit Sommer 2016) auch in der Region Amhara gekommen.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Das am 13. Februar 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Betätigung von Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen in Äthiopien (NRO-Gesetz oder „CSO-Law“) sowie die dieses seit 2011 konkretisierenden Verwaltungsvorschriften schränken die Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, vor allem im Bereich von Menschen- und insbesondere Frauenrechten, erheblich ein. Äthiopien hat eines der restriktivsten Gesetze was die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen weltweit betrifft. Neben einheimischen waren daher auch zahlreiche europäische NROs gezwungen, die Arbeit auf den Gebieten der Menschenrechte und Governance einzustellen.

Die Regierung verweigert immer wieder unabhängigen Experten den Zugang ins Land und verhält sich laut Human Rights Watch feindselig gegenüber NROs, die im Rahmen der zum Teil blutigen Proteste ermitteln.

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Die Unabhängigkeit der Justiz ist verfassungsmäßig verankert. In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Gerichte nicht immer unabhängig arbeiten, was jedoch kaum nachzuweisen ist.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die Sicherheitsbehörden nehmen in Äthiopien eine starke Position ein. Der National Intelligence Service (NIS) ist als Sicherheits- und Abwehrbehörde gut aufgestellt und verfügt über ein funktionierendes Netz an Zuträgern in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens. Sein Schwerpunkt richtet sich in erster Linie gegen die politische inländische Opposition, regierungskritische Journalisten und gegen Gruppierungen aus Eritrea und Somalia. Hierfür wird auch der Telefon- und Internetverkehr überwacht. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche nicht satellitengeschützte Kommunikation abgefangen werden kann.

Die Sicherheitskräfte handeln im Allgemeinen diszipliniert, sind aber oftmals schlecht ausgebildet, schlecht ausgerüstet und besitzen ungenügendes Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften. Gewalt wird teilweise unverhältnismäßig eingesetzt. Es gibt zahlreiche Berichte von Folter und Misshandlungen und Hinrichtungen, insbesondere während der Untersuchungshaft und gegenüber Häftlingen, die verdächtigt werden, mit Terrororganisationen in Verbindung zu stehen (s. III.2). Von Regierungsseite ist behauptet worden, Demonstrationen seien von der OLF unterwandert. Dementsprechend setzten sich Demonstranten dem Verdacht aus, mit Terrororganisationen zu kooperieren, was für einen Großteil der Demonstranten nicht zutrifft.

Seit Ende 2015 kam es zu heftigen Unruhen in den Regionen Oromia und Amhara. Dabei soll es tausende Verletzte und mehr als 500 Tote durch gewalttätiges Einschreiten der Sicherheitskräfte gegeben haben. Hunderte, womöglich sogar Tausende Demonstranten sind verschwunden. Der nicht-staatliche Human Rights Council hat eine Namensliste mit 314 namentlich genannten Toten aus dem Zeitraum November 2015 bis Mai 2016 vorgelegt. Viele der Getöteten waren nach Angaben von HRW Studenten und Schüler. Die Unruhen bilden die offizielle Begründung für die Ausrufung des Notstandes. Zehntausende wurden vorübergehend verhaftet, laut offiziellen Angaben circa 24.000 Personen. Minderjährige werden zusammen mit Erwachsenen inhaftiert, häufig in Militärcamps, wo sogenannten „Umerziehungsmaßnahmen“ angewandt werden. Nicht-verifizierten Angaben zufolge gibt es auch Fälle, in denen gefoltert wird.

Eine adäquate und konsistente Reaktion der Behörden auf z. B. in Gerichtsverfahren geäußerte Folter- und Misshandlungsvorwürfe ist nicht zu erkennen. Es wird zudem berichtet, dass sich in Einzelfällen die Sicherheitsorgane oder andere Behörden über Gerichtsurteile hinweggesetzt haben (z. B. in Ostäthiopien/ Ogaden).

Neben den staatlichen bzw. regionalen Polizeibehörden gibt es in allen Regionen staatliche Milizen. Dies sind von Gemeindevertretern gewählte, bewaffnete Personen, die ehrenamtliche militärische und Polizeidienste leisten und im Wesentlichen Polizeiaufgaben in (teilweise sehr entlegenen) ländlichen Gebieten erfüllen (vergleichbar mit „Community Police“). In manchen Fällen werden Milizen auch im Kampf gegen bewaffnete Rebellen eingesetzt, insbesondere in der Somali-Region im Osten Äthiopiens gegen die Ogaden National Liberation Front (ONLF).

Die Streitkräfte wurden in den letzten Jahren mit dem Ziel umstrukturiert, sie von Aufgaben der inneren Sicherheit, die der Polizei obliegen, zu entbinden. Dies ist noch nicht landesweit umgesetzt. In einigen Regionen (Oromia, Somali Region/Ogaden, Gambella, Sidamo) gehen Polizei und Militär weiterhin gezielt gegen vermutete und tatsächliche Unterstützer und

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Angehörige der dort aktiven, z. T. militant bis terroristisch operierenden oppositionellen Gruppierungen OLF (Oromo Liberation Front), ONLF (Ogaden National Liberation Front), Ethiopian National United Patriotic Front (ENUPF) und Sidamo Liberation Front (SLF) vor.

Im Zuge der Proteste in der Region Oromia wurden hauptsächlich Militär und Bundespolizei (Federal Police) gegen Demonstranten eingesetzt. Das äthiopische Parlament erklärte folgende Vereinigungen im Juni 2011 als terroristische Vereinigungen: Al Qaida und Al Shabaab, Ginbot 7, OLF und diejenigen Teile der ONLF, die sich nicht am Friedensabkommen der Regierung mit den restlichen Teilen der ONLF im Oktober 2010 beteiligt haben.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1. Politische Opposition

Demonstrationen gegen eine Erweiterung von Addis Abeba zu Lasten der umliegenden, von Oromo bewohnten Region werden gewaltsam beendet und Teilnehmer willkürlich verhaftet. Die Sicherheitskräfte setzten dabei auch scharfe Munition ein.

Aufgrund des Blutvergießens forderte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, Äthiopien auf, internationale Beobachter in das Land zu lassen, was die Regierung ablehnt.

Die zugelassene politische Opposition hat nur wenige Möglichkeiten, sich zu entfalten. Im Vorfeld der Parlamentswahlen im Mai 2015 wurde der Opposition für ihre Wahlkampagne nur begrenzte Zeit in Rundfunk und Fernsehen und nur begrenzter Platz in Printmedien zur Verfügung gestellt, wodurch die Regierungsparteien im Wahlkampf klar im Vorteil waren.

Im Vorfeld der Wahlen wurden zudem Parteibüros durchsucht, Parteimitglieder und –anhänger (gelegentlich) verhaftet oder – v. a. von den Sicherheitskräften – eingeschüchtert. Bis Februar 2017 ist es im Berichtszeitraum zu keiner Verurteilung gemäß dem Anti-Terrorismus-Gesetz gekommen.

Weite Teile der Opposition werden von der Regierung nicht als legitimer politischer Akteur anerkannt. Die Regierung hat wiederholt versucht, die legalen Oppositionsparteien als „Schirm“ für Terroristen, extremistische islamische Gruppierungen oder ethnische Separatisten dazustellen, die die junge Demokratie schwächen wollen. Die Vorgehensweise gegen Oppositionelle begründet die Regierung regelmäßig mit gesetzlichen Bestimmungen (Antiterrorgesetz, Strafrecht und den Bestimmungen des Ausnahmezustandes vom 09.10.206), Sicherheitsgründen sowie der Bekämpfung des Terrorismus. Die Unterdrückung der Opposition führte im Vorfeld der Wahlen im Mai 2015 dazu, dass der bisher einzige Oppositionelle im Parlament nicht mehr kandidierte.

Nachdem die Versammlungsfreiheit bislang nur vereinzelt respektiert wurde, wurde sie unter dem Ausnahmezustand explizit suspendiert. Ausnahmen müssen beim Central Command Post, der die Umsetzung der Bestimmungen des Ausnahmezustands überwacht, beantragt werden. Oppositionsparteien wie die All Ethiopian Unity Party (AEUP), die Unity for Democracy and Justice Party (UDJ), die Blue Party, die Ethiopian Raey (Visionary) Party u. a. berichteten bereits zuvor regelmäßig von Problemen, Örtlichkeiten für Versammlungen buchen zu können. Raumreservierungen wurden kurzfristig storniert, oder es wurden Genehmigungen der Behörden verlangt, z. B. einen Parteitag abzuhalten, obwohl es für eine

VS-Nur für den Dienstgebrauch

solche Forderung keine gesetzliche Grundlage gibt. Einflussnahmen auf Hotels oder andere Anbieter werden von Regierungsseite regelmäßig abgestritten. Ebenso berichteten die Parteien von massiven Schwierigkeiten, friedliche Demonstrationen zu organisieren.

Das vor Ausrufung des Ausnahmezustands gültige Gesetz sah vor, dass die Organisatoren die zuständige Behörde in Kenntnis einer geplanten Demonstration setzen mussten. Diese konnte dann verlangen, dass die Demonstrationen aus Sicherheitsgründen räumlich oder zeitlich verlegt würden. In der Realität wurden Demonstrationen allerdings meist von Sicherheitskräften blockiert, Menschen festgehalten oder verhaftet mit der Begründung, dass keine Genehmigung vorläge. Während es Anfang Juni 2013 der Blue Party gelang, eine friedliche Demonstration mit mehreren 1000 Demonstranten abzuhalten, wurden nachfolgende Demonstrationen der UDJ und auch Blue Party in Addis Abeba sowie in anderen Städten behindert und zerstreut. Die Parteien berichten über Festnahmen, Hausarrest, Bürorazzien und Beschlagnahmung von Material. Auch haben mehrere Oppositionsvertreter Vertretern der deutschen Botschaft gegenüber berichtet, dass sich Druckereien zunehmend weigern, regierungskritische Veröffentlichungen zu produzieren.

Gegen militante Gruppen, insbesondere diejenigen, die vom Parlament als Terrororganisation gelistet wurden, wird hart vorgegangen. Wer in führender oder verantwortlicher Stellung in einer solchen Organisation tätig war bzw. ist oder dessen verdächtigt wird, muss mit Strafverfolgung wegen terroristischer Aktivitäten rechnen. Dies betrifft vor allem die „Oromo Liberation Front“ (OLF), Teile der „Ogaden National Liberation Front“ (ONLF), Ginbot 7, „Al Qaida“ und „Al-Shabaab“, aber auch „Al-Ittihad Al-Islamia“ (AIAI), „Ethiopian National United Patriotic Front“ (ENUPF) und „Sidamo Liberation Front“ (SLF).

Im Mai 2016 wurde der PR-Vorsitzende der Semayawi Partei („Blue Party“), Yonatan Tesfaye Regassa angeklagt. Ihm wird „Planung, Vorbereitung, Verschwörung, Anstiftung und Versuch“ zu einem terroristischen Akt vorgeworfen. Als Beweismaterial dient ein Facebook-Post.

Internationale Aufmerksamkeit erregte die Verhaftung des moderaten Oppositionellen, Dr. Merere Gudina, einem führenden Politiker der Partei „Oromo People’s Congress“ (OPC), nach dessen Rückkehr aus Europa, wohin er von einer Abgeordneten des EP eingeladen war.

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Seit November 2015 sind bei den überwiegend friedlichen Protesten gegen die Vergrößerung des Stadtgebietes von Addis Abeba mehr als 500 Personen getötet, Tausende verletzt oder verhaftet worden. Die staatlichen Organe haben in Massenverhaftungen zehntausende Personen verhaftet.

Auch in der Region Amhara kam es zu Protesten, bei denen Sicherheitskräfte Demonstranten töteten. Am 7. August 2016 wurden 30 Demonstranten in Bahir Dar erschossen. Allein in der Woche des 29. August 2016 sollen nach Angaben der Association for Human Rights in Ethiopia (AHRE) mehr als 70 Personen getötet und viele weitere verletzt worden sein.

Polizeibeamte und Militär besetzten zum Teil Universitäten und gingen mit Gewalt gegen Studenten vor. Die unabhängige Tätigkeit von Gewerkschaften im Lande wird trotz der in der Verfassung garantierten Vereinigungsfreiheit behindert, nicht partei- bzw. regimetreue Gewerkschaften werden auf unterschiedlichste Art und Weise schikaniert.

Das NRO-Gesetz sowie die Ende 2011 dazu eingeführten Verwaltungsvorschriften haben erhebliche Auswirkungen auf zivilgesellschaftliches Engagement, insbesondere im Menschenrechtsbereich. Laut Gesetz bleiben Menschenrechtsaktivitäten - ebenso wie die

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Betätigung in anderen politisch sensiblen Bereichen (advocacy) - lokalen äthiopischen NROs vorbehalten, die nicht mehr als 10 % ihrer Finanzierung aus ausländischen Quellen erhalten. Damit werden Tätigkeiten in den Bereichen Menschen-, Frauen-, Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Demokratieförderung, ethnische Nichtdiskriminierung, Konfliktlösung, Justizwesen und Ordnungskräfte erheblich beschnitten, da es in einem sehr armen Land wie Äthiopien zu wenig mobilisierbare Ressourcen gibt.

Eine Verwaltungsvorschrift von Ende 2011 mit sehr scharfen Kriterien zur Unterscheidung zwischen Projektausgaben (mindestens 70 %) und Verwaltungsaufgaben (höchstens 30 %) führte dazu, dass etwa 80 % der NROs diese Kriterien nicht einhalten können. Problematisch ist dabei, dass z. B. Ausgaben für Monitoring- und Evaluierungskosten, Fortbildung, Projektfahrzeuge etc. als Verwaltungskosten betrachtet und von der zuständigen Behörde auch nicht als notwendig anerkannt werden.

Organisationen wie der wichtigsten nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisation Human Rights Council (früher Ethiopian Human Rights Council) und der Ethiopian Women Lawyers' Association (EWLA) wurde durch das neue Gesetz weitgehend die Existenzgrundlage entzogen; sie mussten ihre Aktivitäten stark einschränken.

Die Vermögen beider Organisationen sind unmittelbar nach der Neuregistrierung eingefroren worden. Dieses Vorgehen ist jeweils vom Obersten Bundesgerichtshof (Federal Supreme Court) im Oktober 2013 bestätigt worden. Im Oktober 2016 ist eine zuvor von der für NROs zuständigen Behörde schriftlich genehmigte Spendenveranstaltung des Human Rights Council von schwer bewaffneten Bundespolizisten gestürmt und vorzeitig beendet worden.

Stärker als das Medien- und Informationsgesetz wirkt sich das Antiterrorgesetz („Anti-Terror-Proklamation“) auf die Meinungs- und Pressefreiheit in Äthiopien aus, denn es umfasst nicht nur direkte und indirekte Unterstützung von Terrorismus als Tatbestand, sondern auch Berichterstattung über terroristische Gruppen oder Aktivitäten, die von der Öffentlichkeit als Anstiftung bzw. Propaganda aufgefasst werden könnten. „Gummi-Paragrafen“ sowie unzureichende Durchführungsvorschriften zur Anti-Terrorismus-Proklamation schüren die Angst vor Willkür und Repression. Hinzu kommen weitreichende Befugnisse, die den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden eingeräumt werden, z. T. auch ohne gerichtliche Überwachung. Angesichts der Verhaftungen und Prozesse herrscht eine große Verunsicherung bei Medienvertretern, was die Praxis einer gewissen Selbstzensur verschärft. Wiederholt wurden Redakteure festgenommen und für einige Tage festgehalten,

Internationales Aufsehen hat der Fall der im April 2014 verhafteten fünf Blogger der Gruppe „Zone 9“ und drei Journalisten erregt. Ihnen warf die Staatsanwaltschaft u. a. vor, zu Unruhen aufgerufen zu haben und, in Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen, das Land destabilisieren zu wollen. Gegen eine weitere Bloggerin ist in der gleichen Sache Anklage in Abwesenheit erhoben worden. Erst im Oktober 2015 wurden sie freigesprochen mit der Begründung, dass die Staatsanwaltschaft ihre Anklage nicht ausreichend beweisen kann und die Verbindung zu der terroristischen Vereinigung Ginbot 7 nicht nachgewiesen ist. Teile der Gruppe halten sich nun im Ausland auf und setzen von dort ihre journalistische Arbeit fort. Ferner wurden unter anderem hochrangige Mitglieder und weitere Parteianhänger der Oppositionsparteien UDJ, Arena und Blue Party kurz vor einer Demonstration verhaftet, ohne einem Richter vorgeführt zu werden, nur um sie kurze Zeit später wieder zu entlassen. Die Beschränkung der freien Berichterstattung durch die Regierung hat dazu geführt, dass immer mehr Journalisten das Land verlassen. Angaben der US-amerikanischen Nichtregierungsorganisation Committee to Protect Journalists (CPJ) zufolge befindet sich Äthiopien derzeit weltweit unter den drei Ländern mit dem höchsten Anteil von im Exil

VS-Nur für den Dienstgebrauch

lebenden Journalisten. Weltweit gehört Äthiopien zu den Ländern mit der höchsten Anzahl inhaftierter Journalisten. In ganz Afrika würden nur noch in Eritrea mehr Journalisten festgenommen und ins Gefängnis gebracht. Zudem werden auch Fernseh- und Radiostationen, die aus dem Ausland berichten, auf vielfältige Art und Weise an der Ausstrahlung ihrer Programme behindert. Im Zuge des Ausnahmezustandes wurde der Empfang der regierungskritischen Sender „Oromo Media Network“ und „ESAT TV“ verboten. Der Kurzwellenempfang des Amharischprogramms der Deutschen Welle wird seit September 2016 wieder durch Störsignale in Äthiopien behindert.

Über die Gesetze hinaus gibt es eine subtile Kontrolle über die Medien. Für Zeitungen steht eine einzige staatliche Druckerei zur Verfügung, die auf Grundlage des Strafgesetzbuchs die Möglichkeit hat, den Druck von ihrer Meinung nach „verfassungswidrigen“ Inhalten (in der Praxis handelt es sich oftmals lediglich um regierungskritische Aussagen) zu verweigern. Unabhängige Zeitungen wie „Finote Netsanet“, Organ der Oppositionspartei UDJ, sowie die regierungskritische Zeitschrift Addis Standard hatten erhebliche Probleme zu erscheinen und sind daher auf das Internet umgestiegen.

Das Anti-Terror-Gesetz schränkt auch die Meinungsfreiheit im Internet ein. Das Internet spielt in Äthiopien mit einer Anwender-Zahl von nur 12 % der Bevölkerung eine untergeordnete, aber in den letzten Jahren besonders im urbanen Bereich stark wachsende Rolle. Berichten von Human Rights Watch zufolge verfügt die äthiopische Regierung über Techniken (u. a. DPI - Deep Packet Inspection), um im Internet den Zugang zu unerwünschten Seiten sowie Inhalte zu filtern und zu sperren. Zunehmend wird auch der Zugang über VPN-Provider (Virtual Private Network) eingeschränkt. Eine ganze Reihe von (regierungs-) kritischen Webseiten, Blogs und Internetmedien, wie z. B. Ethiopian Review und Ethiomedia, aber vereinzelt auch internationale Webseiten von Washington Post, Al Jazeera und The Economist werden blockiert, ebenso wie Programme von Arabsat, einschließlich Deutscher Welle. Der Zugang zu sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter, die bei der Ausbreitung der Oromia-Protteste eine große Rolle gespielt haben, ist mittlerweile gesperrt. Im Jahresbericht 2017 von Freedom House, einer internationalen, US-basierten NRO, ist die Internetfreiheit in Äthiopien mit „not free“ bewertet. Damit liegt Äthiopien auf einem der hintersten Plätze der bewerteten 65 Staaten. Nur China, Iran und Syrien schneiden noch schlechter ab.

Seit Verhängung des Ausnahmezustandes wurde der gesamte Internetzugang immer wieder für längere Zeiträume blockiert. Laut glaubwürdigen Quellen kam zwischen dem 06.08.2017 und 07.08.2016 zu einer systematischen Abschaltung des Internetzugangs auf mobilen Geräten in den Bundesstaaten der Amharen und Oromo, sowie in der Hauptstadt Addis Abeba. Im Zeitraum 03.10.2016 bis Ende November 2016 hat es erneut große Störungen des Internetzugangs auf mobilen Geräten in Addis Abeba gegeben.

Neben der genannten Gesetzgebung wird die Meinungsfreiheit dadurch weiter beschränkt, dass die staatliche Ethio-Telecom der einzige Anbieter von Telekommunikationsdiensten ist. Die Regierung überwacht regelmäßig - vor allem internationale - Telefongespräche. Berichten zufolge werden diese Gesprächsmitschnitte bei Verhören vorgespielt, wenn der Inhaftierte wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation angeklagt ist. Zudem wurden bei friedlichen Demonstrationen Mobilfunknetze abgeschaltet um die Kommunikation zu unterbinden. Eine Privatisierung des Telekommunikationssektors lehnt die Regierung ausdrücklich ab.

Im April 2016 sind Pläne bekannt geworden, die Internetfreiheit weiter einzuschränken: Das Verbreiten von regierungskritischen Nachrichten und Mediendateien per Telefon und

Computer soll unter Strafe gestellt werden. Auch soll den Behörden ermöglicht werden, Mobiltelefone per Schadsoftware betriebsunfähig zu machen. Diese Maßnahme soll den illegalen Import von Telefonen aus dem Ausland verhindern.

1.3. Minderheiten

Die Verfassung gewährt den ethnischen Gruppen Gleichberechtigung und weitgehende Autonomierechte. Die meisten der derzeit 76 anerkannten Ethnien sind mit zumindest einem Vertreter in der zweiten Parlamentskammer, dem „House of Federations“, vertreten (sowie einem weiteren Vertreter je 1 Million Angehöriger).

Eine nach Hautfarbe, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe diskriminierende Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis ist nicht feststellbar; es gibt jedoch nicht verifizierbare Berichte, dass kleinere indigene Gruppen in der Praxis diskriminiert werden. Die Rechte von Minderheiten werden regelmäßig zugunsten einer Durchsetzung staatlicher Investitionsvorhaben verletzt. So kam es beispielsweise zu zwanghaften Umsiedlungen in der Region Süd-Omo. Der föderale Staatsaufbau verläuft entlang ethnischer Linien (ethnischer Föderalismus), die Mehrheit der politischen Parteien ist ebenfalls entlang ethnischer Linien aufgestellt. Es kann daher sprachliche Hürden geben (z. B. ist Amharisch Sprache der Bundesregierung; sie wird aber nicht mehr landesweit in den Schulen unterrichtet, da Schulunterricht in der jeweiligen Regionalsprache stattfindet).

Angesichts eines überproportionalen politischen Einflusses der kleineren Ethnie der Tigriner (ca. 6 % der Bevölkerung) fühlen sich die beiden größten Ethnien (Oromos, ca. 35 %; Amharen, ca. 27 %) politisch unterrepräsentiert. Tigriner haben zudem auch großen Einfluss in der Wirtschaft und dominieren die Sicherheitskräfte. Politisch in der Opposition aktive Mitglieder der Oromo werden von Sicherheitskräften häufig der Nähe zur OLF verdächtigt. Im Zuge der seit November 2015 stattfindenden Proteste wurden gezielt Studenten aus Oromia verhaftet.

Es gibt Tausende von Binnenflüchtlingen in Äthiopien, einerseits wegen bereits langwährender Konflikte zwischen ethnischen Gruppen um Ressourcenverteilung (Zugang zu Wasser, Weide- oder Ackerland), andererseits wegen Konflikten zwischen aufständischen Gruppen und der Regierung, wie z. B. in der Somali-Region/Ogaden und in Gambella.

Im April 2016 sind 13 Dörfer in Gambella von tausenden bewaffneten südsudanesischen Milizen überfallen worden. Bei dem koordinierten Angriff sind über 200 Menschen getötet, mehr als 100 Kinder entführt und über 2000 Nutztiere gestohlen worden. Nach aufwändigen diplomatischen und auch militärischen Bemühungen konnte Äthiopien einen Großteil der Kinder aus der Geiselhaft befreien.

Angehörige der Wolkait berichten dem Human Rights Council von Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihrer amharischen Identität. Ihre Sprache und Kultur würden diskriminiert. Ortsnamen und offizielle Bezeichnungen seien umbenannt worden und in den Schulen würde ihre Sprache nicht mehr gelehrt, sondern nur noch Tigrinya. Im Zuge dieses Konfliktes sind nach Recherchen des Human Rights Council 34 Wolkait außergerichtlich getötet worden. Darunter 10 Personen die sich im Polizeigewahrsam befunden haben. Zudem wurden 93 Personen verschleppt, deren Aufenthaltsort bisher unbekannt ist. 11 Personen wurden entschädigungslos enteignet.

Aus der vor allem von ethnischen Somalis bewohnten Somali Region/Ogaden wird in regelmäßigen Abständen von Menschenrechtsverletzungen bei Auseinandersetzungen zwischen Regierungstruppen und bewaffneten ONLF-Anhängern berichtet. Eine unabhängige Bestätigung der Vorwürfe ist nicht möglich.

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Anfang März 2016 ist der traditionelle „König“ (Clan Chief) des Konso – Stamms, ein vom Deutschen Zivilen Friedensdienst ausgebildeter Mediator, mehrere Wochen lang ohne Anklage in einem staatlichen Gefängnis festgehalten worden. Bei der Festnahme waren ihm seine religiösen und repräsentativen Insignien abgenommen, in der Haft ihm seine religiös vorgeschriebene Nahrung vorenthalten worden. Hintergrund waren friedliche Proteste seines Stammes gegen eine administrative Neuordnung des dem Stamm übergeordneten Verwaltungsbezirks. Das Problem bleibt ungelöst. Der Clan Chief befindet sich seit August 2016 erneut in Haft. Ihm und den weiteren Mitgliedern des Ältestenrats der Konso soll wegen Terrorismusverdacht der Prozess gemacht werden.

1.4. Religionsfreiheit

Äthiopiens Verfassung enthält das Grundrecht der Religionsfreiheit, Staat und Religion sind getrennt. Die Regierung bemüht sich, bei hochrangigen Personalentscheidungen (Ernennung von Vize-Premiers oder Ministerposten), die Muslime des mehrheitlich christlich geprägten Landes einzubinden. Ihr Anteil an politischen Entscheidungsfunktionen spiegelt aber unverändert nicht ihre Bedeutung in der Gesellschaft wider (gemäß Zensus 2007 ca. 34 % der Bevölkerung).

In der Praxis existieren vielschichtige Spannungen inter- und intrareligiöser Art. Grundsätzlich sieht sich Äthiopien als Modell für interreligiöse Toleranz und Verständigung. Die EPRDF-Regierung, die seit Anfang der 1990er Jahre an der Macht ist, ist die erste Regierung Äthiopiens, die Religionsfreiheit in der Verfassung verankert hat. Zuvor waren v. a. Muslime benachteiligt. Inzwischen erkennt die Regierung das Vorhandensein religiöser Spannungen an und versucht, darauf zu reagieren.

Allerdings beobachtet die Regierung angeblich islamistisch-fundamentalistische Strömungen besonders kritisch, ebenso den wachsenden Einfluss wahhabitischer bzw. salafistischer Gruppen und begründet ihr hartes Vorgehen gegen Muslime mit dem Kampf gegen extremistische Strömungen und Terrorismus. Äthiopische Muslime ihrerseits werfen der Regierung Einmischung in religiöse Angelegenheiten und eine Beschränkung der Ausübung der Religionsfreiheit vor, z. B. im Zusammenhang mit den Wahlen zum Islamischen Rat (Islamic Affairs Supreme Council) und mit vom äthiopischen Ministerium für föderale Angelegenheiten im Zusammenarbeit mit dem (regierungsnahen) Islamic Affairs Supreme Council organisierten Lehrgängen zur äthiopischen Verfassung und zu einer gemäßigten Form des Islam (Al-Ahbash) .

Neben dem Konflikt zwischen Staat und muslimischer Gemeinschaft sind auch zunehmend inter-religiöse Spannungen zu beobachten, die punktuell gewaltsam eskalieren.

1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminiert, ist nicht ersichtlich. Die äthiopische Regierung bestreitet zudem Strafverfolgung aus politischen Gründen. Allerdings berichten Oppositionspolitiker, Journalisten und inzwischen auch vereinzelt muslimische Aktivisten von Einschüchterungen, willkürlichen Hausdurchsuchungen und Verhaftungen. Nach Angaben aus dem Joint Ethiopia Letter, einem gemeinsamen offenen Brief mehrerer internationaler Menschenrechtsorganisationen vom 18.09.2016, der an die Ständigen Vertreter der Mitglieder und Beobachter des Menschenrechtsrats der VN gerichtet war, wurden zahlreiche Journalisten, (hochrangige) Oppositionspolitiker und Menschenrechtsaktivisten willkürlich verhaftet.

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Während der Demonstrationen wurden willkürliche Verhaftungen durchgeführt. Nach den Demonstrationen fanden nachts häufig Razzien der Polizei statt, bei denen bestimmte Gebiete durchkämmt wurden, indem die Polizei von Tür zu Tür ging. Ziel waren vor allem junge Männer. Teilweise liegen Berichte vor, nach denen die Eltern verhaftet wurden, wenn die Zielpersonen nicht anwesend waren.

Auch in Studentenwohnheimen wurden nach Berichten von HRW Razzien durchgeführt, bei denen gezielt nach Studenten aus Oromia gesucht wurde.

Dies geschieht oft unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung und Wahrung der Sicherheit und Integrität des Landes. Bei einer vermuteten Nähe zu gewaltbereiten Gruppen (OLF, ONLF, Ginbot 7) oder einem (wenn auch noch unbestätigten) Verdacht, zu Terrorismus anstiften zu wollen, wird hart durchgegriffen.

Die Regierung hat „Umerziehungslager“ eingerichtet, in denen tausende festgenommene Demonstranten zur Staatstreue erzogen werden sollen. Sie werden dort unter anderem in Fächern wie „Konstitutionelle Demokratie“, „Farbenrevolutionen“ und „Äthiopische Wiedergeburt“ unterrichtet. Am 21.12.2016 wurde eine Entlassungszeremonie unter Teilnahme von Premierminister Hailemariam Desalegn im staatlichen Fernsehen übertragen. Hierbei handelte es sich um ein Lager im Süd-Westen Äthiopiens, in Tolay. Dabei nahm der Premierminister in der orchestrierten Veranstaltung den Häftlingen vor ihrer Entlassung das Versprechen „Niemals wieder“ ab. Dies bezog sich auf die Teilnahme an „illegalen Demonstrationen“. Gleichzeitig drohte der Premierminister, sie müssten im Falle der Zuwiderhandlung „einen Preis bezahlen“.

Das in der Verfassung verankerte Recht, nach der Verhaftung innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt zu werden, wird unter anderem wegen Überlastung der Justiz häufig nicht umgesetzt. Durch die Notstandsdekrete können Verdächtige bis zu vier Monate ohne Gerichtsverfahren inhaftiert werden. Im Rahmen der Oromo-Proteste berichten viele festgenommene Demonstranten, dass sie über längere Zeiträume festgehalten, gefoltert und anschließend ohne Anklage entlassen worden seien. Es gibt regelmäßig Berichte über Misshandlungen, insbesondere in Untersuchungshaft, unbekanntem Verbleib zwischen Verhaftung und Vorführung vor Gericht bzw. Einlieferung in ein staatliches Gefängnis oder auch darüber, dass Familienangehörige von Verhafteten unter Druck gesetzt werden. Hinzu kommen weitreichende Befugnisse, die z. B. das Antiterrorgesetz den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden einräumt, z. T. auch ohne gerichtliche Überwachung.

Die Haftbedingungen in Gefängnissen und Untersuchungshaftzentren sind mit europäischen Standards nicht zu vergleichen. In der Regel erfolgt die Unterbringung in großen Gemeinschaftszellen. Verpflegung und sanitäre Anlagen sind landestypisch einfach. Aufgebessert werden die Haftbedingungen entweder durch finanzielle Mittel, die es Inhaftierten ermöglichen, Matratze, Bettzeug und zusätzliche Verpflegung zu kaufen, oder durch die weit verbreitete Unterstützung von Angehörigen, die regelmäßig Nahrungsmittel und Dinge des täglichen Bedarfs bei den Inhaftierten abgeben.

Allerdings sind die Gefängnisse überfüllt und haben in der Regel nur wenige, einfachste sanitäre Anlagen. Es wird zudem immer wieder berichtet, dass Angeklagten und/oder Verurteilten unter dem Antiterrorgesetz der Zugang zu Anwälten, Besuch von Angehörigen sowie adäquate medizinische Versorgung verwehrt wird.

Oppositionspolitiker und auch Journalisten, zuletzt im Fall von Reyot Alemu, werden teilweise in Einzelhaft untergebracht. Das IKRK hat seit 2004 keinen Zugang zu Bundesgefängnissen, kann aber inzwischen wieder in mehreren Regionen die

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Regionalgefängnisse besuchen. Im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens, dem sich Äthiopien im Mai 2014 in einer zweiten Runde unterzogen hat, ist die Empfehlung des uneingeschränkten Zugangs IKRK-Delegierter zu allen staatlichen Gefängnissen ausdrücklich abgelehnt worden.

Homosexualität ist nach den Artikeln 629-631 des äthiopischen Strafgesetzbuchs strafbar. Gezielte Verfolgung oder das gezielte Aufspüren von Homosexuellen oder Transsexuellen ist jedoch nicht bekannt. Allerdings gibt es Einzelberichte, wonach die Polizei gewaltsames Vorgehen Einzelner gegen Homosexuelle nicht verfolgte.

Pflichtverteidiger können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Fall bei Gericht anhängig ist. Die staatliche Menschenrechtskommission ist nach einer Untersuchung der Gefängnissituation im Jahr 2012 zu dem Ergebnis gekommen, dass 30 % aller Inhaftierten nie einen Rechtsbeistand hatten.

1.6. Militärdienst

Die äthiopische Armee ist eine Freiwilligenarmee. Rekrutierungen werden im gesamten Land flächendeckend vorgenommen.

Fahnenflucht ist grundsätzlich nach Art. 288 des äthiopischen Strafgesetzbuches mit einer Haftstrafe bis zu fünf Jahren belegt, in Einzelfällen kann aber auch auf lebenslange Freiheitsstrafen oder gar auf Todesstrafe entschieden werden.

Urteile von Militärgerichten werden nicht veröffentlicht, daher liegen keine verlässlichen Angaben vor. Fahnenflüchtige unter der Derg-Diktatur werden nicht mehr verfolgt.

1.7. Handlungen gegen Kinder

Das gesetzliche Mindestalter für regulierte Lohnarbeit liegt bei 14 Jahren. Armutsbedingte Kinderarbeit im informellen Sektor ist vor allem auf dem Land, aber auch zunehmend im städtischen Bereich (Hausarbeit, Prostitution) anzutreffen.

Regierungsquellen zufolge beläuft sich die Anzahl der Straßenkinder auf etwa 150.000, davon allein 60.000 in Addis Abeba. Diese Kinder sind hoher Armut, Ausbeutung und sexueller Gewalt ausgesetzt.

Strukturen und Gesetzgebung der Justiz im Hinblick auf Umgang mit straffälligen Jugendlichen entsprechen nicht internationalen Standards; Jugendstrafanstalten existieren praktisch nicht.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Frauen sind nach der äthiopischen Verfassung gleichberechtigt. Allerdings beinhalten Gesetze diskriminierende Regelungen, wie z. B. die Anerkennung des Ehemanns als legales Familienoberhaupt und als einzigen Fürsorgeberechtigten für Kinder über 5 Jahre. In der gesellschaftlichen Realität haben Frauen eine schwächere Position als Männer, nur wenige Frauen haben Führungsämter in Wirtschaft und Politik inne. Trotz steigender Tendenz ist die Einschulungsquote für Mädchen nach wie vor deutlich niedriger als bei Jungen. Das gilt auch für den Hochschulbereich. Insbesondere auf dem Land werden Frauen diskriminiert und verfügen über nur sehr eingeschränkte Entfaltungsmöglichkeiten. Häusliche Gewalt wird meist nicht gerichtlich verfolgt oder als Scheidungsgrund anerkannt. Vergewaltigung in der Ehe ist kein Strafdelikt.

Traditionelle Praktiken zum Nachteil von Frauen, wie die weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehe und Brautraub mit Zwangsverheiratung stehen unter Strafe, kommen aber, insbesondere in ländlichen Gegenden, weiterhin vor.

1.8.1. Genitalverstümmelung

Seit der Reformierung des Strafgesetzbuches 2005 ist die Genitalverstümmelung gemäß Art. 565 mit Geldstrafe ab 500 Birr (ca. 20 EUR) oder mit mindestens dreimonatiger, in besonders schweren Fällen mit bis zu 10 Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Trotz sinkender Zahlen - nach unterschiedlichen Quellen hat sich die Zahl der Neuverstümmelungen inzwischen auf zwischen 25 und 40 % der Mädchen verringert - ist Genitalverstümmelung nach wie vor mit großen regionalen Unterschieden weit verbreitet (Zahlen schwanken auch hier zwischen 56 und über 70 % landesweit). Am häufigsten ist sie in ländlichen Gebieten der an Dschibuti und Somalia grenzenden Regionen Somali und Afar sowie in der gesamten Region Oromia anzutreffen. In den Grenzregionen Tigray (Grenze zu Eritrea) und Gambella (Grenze zu Südsudan) ist sie am wenigsten verbreitet.

Die Regierung sowie äthiopische und internationale Organisationen führen Kampagnen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung durch. Die äthiopische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, schädliche traditionell oder kulturell bedingte Praktiken, wie etwa die Genitalverstümmelung bei Frauen oder Kinder- und Zwangsehen bis zum Jahre 2025 endgültig abzuschaffen.

1.8.2. Homosexualität

Homosexualität wird gesellschaftlich geächtet. (Im Übrigen siehe Ausführungen zu Homosexualität oben II.1.5)

1.9. Exilpolitische Tätigkeiten/Aktivitäten

Es gibt zahlreiche politische Exilgruppen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen und „Agenden“. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass allein die Betätigung für eine oppositionelle Organisation im Ausland bei Rückkehr nach Äthiopien zu staatlichen Repressionen führt. Grundsätzlich kommt es auf den Einzelfall an, d. h. z. B. darauf, ob eine Organisation von der äthiopischen Regierung als Terrororganisation angesehen wird oder um welche Art exilpolitischer Aktivität es sich handelt (z. B. nachweisliche Mitgliedschaft, führende Position, Organisation gewaltsamer Aktionen). Von Bedeutung ist auch, ob und wie sich eine zurückgeführte Person anschließend in Äthiopien politisch betätigt. Die bloße Asylantragstellung im Ausland bleibt, soweit bekannt, ohne Konsequenzen.

Folgende Exilgruppen sind bzw. waren nach Kenntnis des Auswärtigen Amts aktiv (keine abschließende Liste):

- „Ginbot 7“ (zum Teil militante Exil-Untergrundbewegung, gegründet von Berhanu Nega, ehemals Professor in den USA, operiert überwiegend aus Eritrea, inzwischen als Terrororganisation in Äthiopien gelistet); der in USA und in den Niederlanden ansässige äthiopische Fernsehsender ESAT TV wird von den äthiopischen Behörden als „Sprachrohr“ von Ginbot 7 gesehen;
- Auslandsorganisation der „Oromo Liberation Front“ (OLF, oromische nationalistische Befreiungsbewegung, mindestens in drei Fraktionen geteilt, teilweise militant, aber auch moderate Kräfte u. a. Unterstützer in USA, Norwegen, Südafrika; als Terrororganisation in Äthiopien gelistet);
- Auslandsorganisation „Ogaden National Liberation Front“ (ONLF), hat Unterstützer im Ausland (USA, Südafrika, und auch Deutschland). Mit Abschluss des Friedensvertrags im Oktober 2010 zwischen Regierung und ONLF wird nur noch gegen den vermutlich kleineren, weiterhin militanten Flügel der ONLF vorgegangen. Der Pressesprecher des militanten Flügels lebt in London. Die ONLF ist als Terrororganisation in Äthiopien gelistet;

VS-Nur für den Dienstgebrauch

- „Andinet“-Netzwerk v.a. in USA und Europa - Unterstützungsgruppen der legalen Oppositionspartei UDJ („Unity for Democracy and Justice“);
- „Ethiopian Medhin Democratic Party“ (EMDP, vor allem im US-Exil);
- „Ethiopian Democratic Union“ (EDU), gegründet 1975 in London als royalistische Opposition gegen das Derg-Regime, als EDUP in Äthiopien legal tätig, derzeit keine Aktivitäten bekannt;
- Auslandsorganisation der „Ethiopian People's Revolutionary Front“ (EPRF, sozial-revolutionäre Partei kommunistischer Zielsetzung in Opposition zu Derg-Regime und der jetzigen Regierung), derzeit keine Aktivitäten bekannt;
- „Tigray Tigrini Ethiopia“ (TTE, Exil-Gegenorganisation zur Regierungspartei TPLF), vor allem in den Niederlanden aktiv;
- „Ethiopian People's Revolutionary Party“ (EPRP, sozialistische Partei, von der sich Teile der TPLF, Teile dem Derg anschlossen, in USA und Frankreich bekannt, verbal militant, aber keine konkreten Aktivitäten bekannt);
- „Sidama Liberation Front“ (bewaffnete Gruppe), teilweise Zusammenarbeit mit der OLF; Sitz in London;
- „Tinsae Ethiopia Patriots Union“ (Diaspora-Bewegung, stützt sich auf neue Medien, versuchte mittels der sog. „Beka“- („genug“-) Bewegung für den 28. Mai 2011 (Nationalfeiertag) eine Demonstration zu initiieren, v.a. auch über Facebook.
- Eine der verurteilten Journalistinnen, Reyot Alemu, war im Verfahren mit der Beka-Bewegung in Verbindung gebracht worden. Seitdem keine weiteren Aktivitäten bekannt;
- „Ethiopian People's Congress for United Struggle“ (Shengo), vermutlich hauptsächlich in USA angesiedelt, hat 2012 in Zusammenschluss mit weiteren Organisationen (Advocacy for Ethiopia, Alliance for Liberty, Equality and Justice in Ethiopia, All Ethiopia Socialist Movement (Me'isone), Beruh Ethiopia, Ethiopian Border Affairs Committee, Ethiopian National Priorities Consultative Process (ENPCP), Ethiopian National Transitional Council, Global Civic Movement for Change in Ethiopia (Beka), March 4 Freedom und OLF (Lt. Gen. Kemal Gelchu-Flügel) zum Umsturz des äthiopischen Regimes aufgerufen.

Anmerkung: Über die meisten dieser hier genannten Organisationen ist wenig bekannt, im Zusammenhang mit dem unklaren Gesundheitszustand des inzwischen verstorbenen Premierminister Meles Zenawi hatten einige Oppositionsbewegungen die Stunde des Wandels gesehen. Nach friedlicher Transition sind diese Aufrufe zurückgegangen.

2. Repressionen Dritter

Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Ethnien und religiösen Gruppen werden teilweise gewaltsam ausgetragen; weder die Zentralregierung noch lokale Behörden sind in allen Regionen in der Lage, Menschenrechte und demokratische Rechte beständig zu wahren.

Dies gilt vor allem für die Somali-Region (insbes. Ogaden), in die internationale Organisationen und Botschaften nur einen sehr begrenzten Zutritt haben. Daneben werden in anderen „Randregionen“ wie Afar, Benishangul-Gumuz, Gambella und den Grenzgebieten zu Kenia Konflikte nicht immer von der Zentralregierung vollständig kontrolliert. So wird aktuell mehrfach von gewaltsamen Zusammenstößen zwischen umgesiedelten Äthiopiern aus dem Hochland und der einheimischen Bevölkerung von Gambella berichtet (s. II. 1.3.).

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von weiterhin militanten Gruppen der ONLF im Ogaden, die hauptsächlich durch regierungsgestützte Milizen und die „Sonderpolizei“ ausgeführt wird, aber auch im Kontext von Umsiedlungsprogrammen und großflächigen Landinvestitionen werden immer wieder Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen seitens verschiedener (internationaler) Menschenrechtsorganisationen laut. Sie sind für Außenstehende jedoch kaum nachprüfbar. Verschiedene Missionen von Gebern in Gebiete, in denen die Umsiedlungsprogramme und Investitionen umgesetzt werden, wie Südomo oder Gambella, konnten die Vorwürfe systematischer Menschenrechtsverletzungen nicht erhärten.

3. Ausweichmöglichkeiten

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für Opfer staatlicher Repressionen, ihren Wohnsitz in andere Landesteile zu verlegen und somit einer lokalen Bedrohungssituation zu entgehen. Allerdings ist die Gründung einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Existenz in anderen Landesteilen angesichts des niedrigen Entwicklungsstands, der Schwierigkeit, Land zu erwerben, sowie aufgrund ethnischer und sprachlicher Abgrenzungen schwierig. In den größeren Städten ist ein wirtschaftlicher Neuanfang im Vergleich leichter möglich.

Derzeit gibt es in keiner Region Äthiopiens bürgerkriegsähnliche Zustände. Die Konflikte zwischen Ethnien (z. B. Gambella, Südregion; Grenzgebiet der Siedlungsgebiete von Oromo und Somali) oder Auseinandersetzungen der Regierung mit bewaffneten Oppositionsbewegungen (insbesondere Ogaden) haben trotz begrenzten Einflusses und Kontrolle der Zentralregierung in der Somali-Region keine bürgerkriegsähnliche Intensität erreicht.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Menschenrechte und Freiheiten sind als unverletzbar und unveräußerlich in der äthiopischen Verfassung von 1995 genannt. Explizit werden Grundrechte wie Religionsfreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von Angehörigen verschiedener ethnischer Gruppen, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Verbot von unmenschlicher Behandlung und Recht auf Privatsphäre aufgeführt.

Äthiopien ist den folgenden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und Fakultativprotokollen beigetreten:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) vom 07.03.1966;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) vom 19.12.1966;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 19.12.1966;
- Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10.12.1984
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20.11.1989;

VS-Nur für den Dienstgebrauch

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) vom 13.12. 2006;
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC) vom 25. Mai 2000
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (CRC-OP-SC) vom 25 Mai 2000;

Äthiopien ist seit 2013 Mitglied im VN-Menschenrechtsrat und wurde im Oktober 2015 für weitere drei Jahre gewählt.

2. Folter

Die Verfassung verbietet Folter. In den von der Deutschen Botschaft Addis Abeba beobachteten Gerichtsprozessen unter dem Antiterrorgesetz trugen Angeklagte regelmäßig vor, dass ihnen Kontakt zu Anwälten und Angehörigen sowie medizinische Behandlung verweigert worden sei. Einzelne brachten im Gerichtssaal vor, in Untersuchungshaft misshandelt worden zu sein. Die Vorwürfe wurden, abgesehen von einer Befragung der Gefängnisverwaltung, nicht weiter von den Gerichten verfolgt, eine Untersuchung solcher Vorfälle findet in der Regel nicht statt. Wie auch das US-State Department berichtet, existieren mehrere inoffizielle Haftanstalten, meist in Militärcamps gelegen. In diesem Kontext wird auch über Misshandlungen berichtet, die aber für das Auswärtige Amt nicht nachprüfbar sind.

Zusammenfassend gibt es glaubwürdige Berichte über die Anwendung von Folter bzw. Misshandlung durch Polizei, Militär und andere Mitglieder der Sicherheitskräfte, insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht oppositioneller Tätigkeit oder der Mitgliedschaft in bewaffneten Oppositionsgruppen und ein (vermuteter) Zusammenhang mit Terrorismus bestehen. Ersuchen des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrates gegen Folter um einen Länderbesuch in Äthiopien wurden bisher abgelehnt

Erwähnenswert ist jedoch die Akzeptanz der Empfehlungen im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens 2014, strengere Maßnahmen zur Verhinderung von Folter zu implementieren.

3. Todesstrafe

Im Strafrecht ist die Verhängung der Todesstrafe für folgende Straftaten möglich: Mord, Verbrechen gegen den Staat, Hochverrat, Verletzung von internationalem Recht (u. a. Spionage, Kriegsverbrechen, Genozid), militärische Verbrechen, schwere Vermögensdelikte und schwere Straftaten aus den Bereichen Verbreiten von Krankheiten und Umweltverschmutzung. Nach dem Anti-Terror-Gesetz kann die Todesstrafe verhängt werden, soweit ein „terroristischer“ Akt verübt wurde oder jemand dies versucht, vorbereitet, geplant, jemanden dazu angestiftet oder sich dazu verschworen hat. Allerdings kann die Todesstrafe auch strafscharfend verhängt werden, wenn bei der Begehung einer Straftat durch Anwendung gemeingefährlicher Mittel die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Das ist der Fall bei Brandstiftung, bei der Verwendung von Sprengstoffen sowie der Gefährdung der Kommunikation oder der öffentlichen Gesundheit. Ebenso kann bei Aussetzung oder Misshandlung von Menschen, Schlägerei mit Todesfolge, Abtreibung oder Vergewaltigung strafscharfend die Todesstrafe verhängt werden.

Die letzten beiden Fälle, in denen die Todesstrafe vollstreckt wurde, fanden in den Jahren 1998 und 2007 statt. Seitdem ist die Vollstreckung de facto ausgesetzt.

Vor der Vollstreckung der Todesstrafe muss diese vom Staatsoberhaupt bestätigt werden.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Amnesty International liegen nach eigenen Angaben Berichte aus der Somali-Region über außergerichtliche Hinrichtungen inhaftierter Personen vor. Diese Berichte können seitens des Auswärtigen Amtes nicht verifiziert werden.

Dem Human Rights Council liegen nach eigenen Angaben Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen von 34 Angehörigen der Wolkait in der Region Tigray vor.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

In Äthiopien halten sich derzeit laut UNHCR-Angaben (Stand 31.12.2016) ca. 793.000 Flüchtlinge auf, darunter geschätzt ca. 40.000 unbegleitete Minderjährige. In Afrika hat nur Uganda mehr Flüchtlinge aufgenommen als Äthiopien. Der Großteil der Flüchtlinge in Äthiopien stammt aus dem Südsudan (339.000), gefolgt von Somalia (242.000), Eritrea (165.000) und Sudan (40.000).

Äthiopien verfolgt eine Politik der offenen Tür und nimmt Flüchtlinge aus den Nachbarländern in der Regel ohne weitergehende Prüfung auf. Dies gilt auch in Zeiten erhöhten Zustroms, wie zuletzt seit ca. September 2016 aus dem Südsudan (ca. 60.000 Neuankömmlinge). Die äthiopische Flüchtlingspolitik bleibt gleichzeitig stark sicherheitsorientiert.

Jegliche Grundversorgung der registrierten Flüchtlinge wird durch den UNHCR sowie WFP gewährleistet. Beide Organisationen sind jedoch nach eigenen Angaben stark unterfinanziert. WFP musste die Lebensmittelrationen im Jahr 2016 für ausgewählte Gruppen von Flüchtlingen (wie auch in anderen Ländern) teils deutlich reduzieren.

Die Lage der Flüchtlinge in Äthiopien wird seitens der Regierung durch verschiedene Restriktionen erschwert: Es gilt eine strikte Lagerpolitik, von der es nur für bestimmte eritreische Flüchtlinge Ausnahmen gibt. Die Zustände in den Lagern sind prekär, unterscheiden sich jedoch in der Regel nur wenig von den umliegenden Gemeinden bzw. sind sogar leicht besser – was bisher noch nicht realisiertes Konfliktpotential birgt. Eine legale Form der Arbeitsaufnahme gibt es nicht.

Die äthiopische Regierung hat anlässlich des New Yorker Flüchtlingsgipfels am 20.09.2016 eine Anzahl von Verbesserungen in Aussicht gestellt: Die bisher nur für ca. 30.000 eritreische Flüchtlinge geltende „out of camp policy“ soll graduell auf andere Gruppen ausgedehnt werden. Bis zu 30.000 weitere Flüchtlinge sollen zukünftig in neu zu schaffenden Industrieparks legale Arbeit finden. Parallelstrukturen für Einheimische und Flüchtlinge, v. a. im Bildungs- und im Gesundheitssektor, sollen abgeschafft werden. Für Flüchtlinge, die sich seit über 10 Jahren in Äthiopien aufhalten, soll es die Option einer lokalen Integration geben. Die internationale Gemeinschaft wird die Umsetzung dieser Ziele begleiten und unterstützen.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

Hoher Bedarf an humanitärer Versorgung im Rahmen der Dürrehilfe mit einem Volumen von 948 Mio. USD. Darüber hinaus sind 7,9 Mio. Menschen auf staatliches Sozialprogramm zur Ernährungssicherung angewiesen.

Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Kindergeld o. ä. werden von der äthiopischen Regierung nicht erbracht. Rückkehrer können nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen.

1.2. Medizinische Versorgung

Es gibt in Äthiopien weder eine kostenlose medizinische Grundversorgung noch beitragsabhängige Leistungen. Die medizinische Behandlung erfolgt entweder in staatlichen Gesundheitszentren bzw. Krankenhäusern oder in privaten Kliniken. Die Behandlung akuter Erkrankungen oder Verletzungen ist durch eine medizinische Basisversorgung gewährleistet. Komplizierte Behandlungen können wegen fehlender Ausstattung mit entsprechendem Gerät nicht durchgeführt werden.

Chronische Krankheiten, die auch in Äthiopien weit verbreitet sind, wie Diabetes, aber auch Immunschwächen können mit der Einschränkung behandelt werden, dass bestimmte Medikamente ggf. nicht verfügbar sind. Durch die negative Entwicklung der Devisenreserven in Äthiopien sind Einfuhren von im Ausland hergestellten Medikamenten von Devisenzuteilungen durch die Nationalbank zur Bezahlung von Handelspartnern im Ausland abhängig. Deswegen kommt es bei bestimmten Medikamenten immer wieder einmal zu Versorgungsengpässen.

Generell ist die medizinische Versorgung auf dem Land wegen fehlender Infrastruktur erheblich schlechter als in den städtischen Ballungszentren.

2. Behandlung aus Deutschland bzw. anderen Staaten rückgeführter Staatsangehöriger

Als einziges Land hat Norwegen Anfang 2012 ein Rückführungsabkommen mit Äthiopien geschlossen, das seit 2012 in Kraft ist. Aufgrund dieses Abkommens gab es neben ca. 550 freiwilligen Rückkehrern bisher nur eine einzige zwangsweise Rückführung. Aufgrund der fehlenden Kooperation auf äthiopischer Seite sieht die norwegische Regierung das Abkommen fast schon als gescheitert an.

Äthiopien hat sich beim Valletta-Gipfel 2015 und in der gleichzeitig unterzeichneten „Common Agenda on Migration and Mobility“ zu verbesserter Kooperation bei der Rücknahme eigener Staatsangehöriger aus der EU verpflichtet. Mitte 2016 schloss die EU mit Äthiopien zusätzlich eine sog. Migrationspartnerschaft („EU-Migration Compact“), deren Grundprinzip mehr EU-Unterstützung bei der Bekämpfung von Fluchtursachen sowie von Menschenhandel und –schmuggel einerseits gegen verbesserte äthiopische Rücknahmebereitschaft andererseits ist. Anfang 2016 überreichte die EU 58 Testfälle, darunter 10 Fälle von in Deutschland aufhältigen Äthiopiern. Im Dezember teilte das Außenministerium mit, dass 32 der Personen als äthiopische Staatsangehörige identifiziert worden seien. Für ihre Rückkehr ist die Erteilung äthiopischer Passersatzpapiere notwendig, welche seitens der EU-Staaten bei äthiopischer Regierung angefordert wurden. DG Home bereitet eine neue Liste vor. Die EU-Delegation in Addis Abeba sieht im Themenkomplex Rückkehr noch erheblichen Verbesserungsbedarf auf der äthiopischen Seite.

Äthiopien ist sehr interessiert an europäischer Reintegrationsunterstützung für Rückkehrer. Sie hat die Rücknahme der o. g. Personen an solche Unterstützung geknüpft. Aus dem in Valletta 2015 aufgelegten EU-Treuhandfonds finanziert die EU eine regionale „Facility on Sustainable and Dignified Return and Reintegration in support of the Khartoum Process“, die von IOM umgesetzt wird.

Es sind bisher keine Fälle bekannt, dass zurückgekehrte Äthiopiern Benachteiligungen oder gar Festnahme oder Misshandlung ausgesetzt waren. Eine Rückkehr wird jedoch häufig im direkten persönlichen (familiären) Umfeld als Scheitern gewertet. Es gibt viele Berichte über

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Personen, die nach einer zwangsweisen Rückkehr erneut den Weg nach Europa suchen. Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer, insbesondere für unbegleitete Minderjährige, gibt es nicht.

3. Einreisekontrollen

Die Einreisekontrolle am internationalen Flughafen in Addis Abeba wird strikt gehandhabt. Eine Einreise ohne gültige Dokumente ist in der Regel nicht möglich. Von ausländischen Staaten ausgestellte Reisedokumente für äthiopische Staatsangehörige werden in Äthiopien nicht anerkannt. Für die Einreise nach Äthiopien müssen auch äthiopische Staatsangehörige im Besitz eines Reisepasses oder eines anerkannten Ersatzdokuments („Laissez-Passer“) sein.

4. Abschiebewege

Das mit Norwegen abgeschlossene Rückführungsübereinkommen sieht auch eine zwangsweise Rückführung vor (s. oben IV. 2).

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

Sogenannte „Gefälligkeitsbescheinigungen“ sind in Äthiopien relativ leicht erhältlich. Gegen entsprechende Zahlungen können Zeugen für Aussagen vor Gericht oder Behörden gekauft werden. Häufig stellen äthiopische Beamte auf Bitten der Antragsteller Urkunden aus, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Ebenfalls weit verbreitet sind Gefälligkeitsbescheinigungen bspw. von privaten Arbeitgebern, die Arbeitsverhältnisse oder Monatseinkommen bestätigen, die nicht existieren.

1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Komplettfälschungen von Ausweisdokumenten oder Urkunden sind in Äthiopien wegen ihrer schlechten Qualität meist als solche erkennbar. Äthiopische Dokumente (außer dem Pass) enthalten kaum fälschungssichere Merkmale. Viel schwerer aufzudecken, jedoch weitaus mehr verbreitet sind dagegen echte Dokumente mit falschem Inhalt. Dies betrifft vor allem Personenstandsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden) und Pässe, die auf der Grundlage von unrichtigen Dokumenten und/oder von Zeugenaussagen ausgestellt wurden. Geburtsurkunden werden erst seit einigen Jahren und nicht in allen Fällen auf der Grundlage von Geburtsbescheinigungen von Krankenhäusern ausgestellt.

2. Zustellungen

Hält sich der Beklagte außerhalb von Äthiopien auf und hat einen Prozessbevollmächtigten (Anwalt), so sind Schriftstücke des Gerichts an den Bevollmächtigten zuzustellen. Hat der Beklagte keinen bevollmächtigten Vertreter in Äthiopien, ist ihm eine Vorladung per Post an seinen Aufenthaltsort zuzustellen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, soll die Vorladung in einer verbreiteten Zeitung veröffentlicht werden.

Das Gleiche gilt auch für die Zustellung von Gerichtsurteilen. Zustellungen deutscher Schriftstücke an Empfänger in Äthiopien sind mangels vertraglicher Vereinbarungen zwischen Deutschland und Äthiopien grundsätzlich nur formlos und an Personen zulässig, die nicht die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzen.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren nach deutschem Rechtsverständnis gibt es in Äthiopien nicht. Die Staatsangehörigkeit wird nachgewiesen durch den Pass, die Kebele-ID

VS-Nur für den Dienstgebrauch

(vergleichbar dem Personalausweis) oder hilfsweise durch die Geburtsurkunde. Der Beweiswert der letzteren ist als geringer einzuschätzen, weil Prüfungen der vorzunehmenden Eintragungen kaum stattfinden, insbesondere dann, wenn die Beurkundung der Geburt nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Standesfall erfolgt ist, sondern erst auf späteren Antrag des Betroffenen.

Die äthiopische Staatsangehörigkeit wird durch Abstammung erworben. Den Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten lässt das äthiopische Recht nicht zu. Jedoch können sich Kinder, die durch ein ausländisches Elternteil (Nicht-Äthiopier) auch diese Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben, mit Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) binnen Jahresfrist für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Keine Entscheidung wird grundsätzlich als Entscheidung gegen die äthiopische Staatsangehörigkeit ausgelegt.

4. Ausreisekontrollen/Ausreisewege

Bei der Ein- und Ausreise über den internationalen Flughafen in Addis Abeba erfolgt eine genaue Personen- und Passkontrolle. Die Ein- und Ausreise wird digital erfasst und mittels Ein- und Ausreisestempeln im Pass dokumentiert.

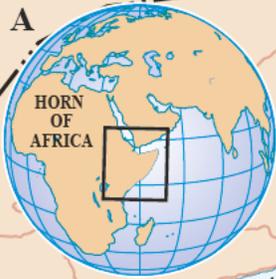
Die Ein- und Ausreise über die vier bekannten offiziellen Grenzübergänge an der 5.328 km langen Landgrenze wird nicht digital, sondern manuell erfasst. Lkw-Fahrer, die regelmäßig die äthiopisch-dschibutische Grenze passieren, werden nicht durchgängig registriert. Die Grenzübergänge sind nicht durch Schranken/Schlagbäume gesichert. Abseits der offiziellen Grenzübergänge sind die Grenzen „offen“; ihr Verlauf ist nicht demarkiert.

Folgende Flüchtlingsrouten sind bekannt:

- auf dem Landweg in den Sudan und auf der sog. nördlichen Route nach Libyen, sodann von der libyschen Mittelmeerküste per Überfahrt auf dem Seeweg nach Italien.
- als Alternativroute etabliert sich inzwischen der Weg von Sudan nach Ägypten und von dort über das Mittelmeer nach Europa.

- Die sog. östliche führt vom Horn von Afrika über die arabische Halbinsel in den Jemen und von dort aus nach Saudi-Arabien bzw. weiter über den Oman in die Vereinigten Arabischen Emirate. Von dort aus erfolgt der Weiterflug nach Europa. Ein Großteil der Migranten verbleibt jedoch in der Golfregion.

HORN OF AFRICA



- National capital
- Town, village
- Airport
- International boundary
- Road
- Railroad

The boundaries and names shown and the designations used on this map do not imply official endorsement or acceptance by the United Nations.

Final boundary between the Republic of Sudan and the Republic of South Sudan has not yet been determined.

